

Technik, Bau und IT

Telefon: 0234 3 02-6161
Fax: 0234 3 02-6149
E-Mail: susanne.jordan@bergmannsheil.de

Datum: 01.12.2008

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes: Zusammenarbeit mit Fremdfirmen Stand 12/2008

1. Grundlagen

Diese Anweisung gilt für Fremdfirmenpersonal, welches in unserem Unternehmen Bau-, Montage-, Instandhaltungs- und Aushilfs-Arbeiten durchführt. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgebend sind, bevor Sie die Arbeit aufnehmen.

Sie ist wegen ihrer Wichtigkeit Bestandteil der Bestellung, die Ihren Auftrag enthält.

Zum Schutz der Patienten, aber auch zum Schutz der Durchführenden sind die nachstehenden Anweisungen zwingend einzuhalten.

Bei der Weitergabe von Leistungen sichert der Auftragnehmer zu, dass die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen über diese Information für Fremdfirmen informiert sind.

Geltende Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaften, anderer Körperschaften oder gesetzliche Bestimmungen sind unbedingt zu beachten. Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der Krankenhausbauverordnung NRW und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Sicherheitskennzeichnung sowie vorhandene Ge- und Verbotsschilder sind zwingend zu beachten.

Arbeiten, die den Betriebsablauf stören oder zu Gefährdungen führen können, sind mit den Koordinatoren und den Stations- oder Abteilungsleitern der betroffenen Abteilungen abzustimmen. Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen dürfen gemäß Betriebssicherheitsverordnung nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nach entsprechender Einweisung in die bestimmungsgemäße Nutzung der Arbeitsmittel verwendet werden.

1.1. Ablauf

1.1.1. Auftragsannahme

Sie erhalten den schriftlichen - nur in dringenden Fällen mündlichen - Auftrag zur Durchführung von Leistungen. Bei allem weiteren schriftlichen Austausch (Lieferscheine, Leistungsnachweise, Rechnungen) vermerken Sie bitte unsere Bestellnummer (nach dem Muster „T0X/4500XXXXXX“, X = Ziffer).

1.1.2. Melden bei Technik wegen gemeinsamer Gefährdungsbeurteilung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeit muss sich ein Verantwortlicher im Büro des Geschäftsbereiches Technik, Bau & IT (kurz: Technik) melden, um eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die Arbeiten zu koordinieren. Dadurch soll die Gefährdung Ihrer Mitarbeiter durch unbekannte Gefahren und die Gefährdung von Bergmannsheil-Mitarbeitern, Patienten und Besuchern durch das Arbeitsverfahren oder – stoffe minimiert werden.

1.1.3. Bei Bedarf Nachliefern von Bescheinigungen

Falls sich bei der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass noch weitere Informationen einzuholen sind (Sicherheitsdatenblätter, Unterweisungsbestätigungen, etc.), so sind diese vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

1.1.4. Am Tage der Arbeiten Melden bei der Technik

Vor Beginn der tatsächlichen Durchführung der Arbeiten im Bergmannsheil muss sich in jedem Fall ein Mitarbeiter der Fremdfirma bei der Technik melden, um eventuell Schlüssel in Empfang nehmen zu können und weitere Absprachen treffen zu können.

1.1.5. Vor Ort Information an die jeweilige Stations- oder Bereichsleitung über Beginn der Arbeiten

Dieser Mitarbeiter muss sich (je nach Ort der Arbeiten) bei der zuständigen Stations- oder Bereichsleitung anwesend melden.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist vor Ort zu erkunden, wo sich

- das nächste Telefon,
 - Feuermelde- und -Löscheinrichtungen,
 - Rettungswege
- befinden.

1.1.6. Abmelden

Nach Ende der Arbeiten meldet sich ein Mitarbeiter bei der Technik ab, bei mehrtägigen Arbeiten täglich.

1.2. **Parkplätze**

Auf dem Gelände des Bergmannsheils gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung (Höchstgeschwindigkeit 10 km/h). Parkmöglichkeiten stehen im Hof zwischen Haus 8 und Haus 9 für Serviceleister mit allgemeinen Aufgaben zur Verfügung. Ein Anspruch kann nicht gewährt werden. Unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge werden zu Lasten des Fahrzeughalters entfernt. Sind alle Parkmöglichkeiten belegt, ist benötigtes Material und Werkzeug auszuladen, das Transportfahrzeug ist außerhalb des Geländes abzustellen. Dazu stehen kostenpflichtige Parkgelegenheiten im Parkhaus, Zufahrt Bürkle-de-la-Camp-Platz, zur Verfügung.

1.3. **Arbeitszeit**

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7.30 Uhr – 15.30 Uhr. Abweichungen sind mit den Auftraggebern abzustimmen.

Zum Wohl der Patienten sind die Arbeiten so zu koordinieren, dass in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr der Lärmpegel gering gehalten wird.

2. **Personal der Fremdfirma**

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Dazu muss es unterwiesen und in der Lage sein, schriftliche und mündliche Anweisungen zu verstehen.

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist im Bergmannsheil verboten. Personen, die berauscht angetroffen werden, müssen, um sich und Dritte nicht zu gefährden, alle weiteren Arbeiten umgehend einstellen. Eine Mitteilung an den ausführenden Betrieb erfolgt.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder der Anordnung des Bauherrn und seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Sie können des Hauses verwiesen werden.

3. **Haftung**

3.1. **Allgemeine Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Arbeiten im Sinne dieser Vorgabe.

3.2. **Schlüssel**

Wenn zur Durchführung von Arbeiten der Zutritt zu normalerweise verschlossenen Räumen nötig ist, so erhält der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten im Büro Technik und Umwelt die notwendigen Schlüssel gegen Unterschrift. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Schlüssel unaufgefordert zurück zu geben.

Bei Verlust von einem oder mehreren Schlüsseln behält sich das Bergmannsheil vor, sämtliche, zu der betreffenden Schlüsselgruppe und darunter liegenden Schlösser zu Lasten der Firma austauschen zu lassen.

Der Auftragnehmer haftet während der Zeit der Arbeiten sowie bei Missbrauch oder grober

Fahrlässigkeit auch nach Beendigung der Arbeiten für Folgen, die sich ergeben haben, weil Räume nicht beaufsichtigt oder nicht verschlossen waren.

4. Arbeitsschutz

Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine beschäftigten Mitarbeiter Kenntnis über die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Stellt ein Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich an die Technik und Umwelt zu melden. Nimmt der Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur vorherigen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Das Telefonieren mit einem Handy ist in den intensivmedizinischen Stationen und in OP-Bereichen verboten.

4.1. Unterweisung

Erstmalig eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen vor Arbeiten im Krankenhausbereich, sowie auf Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Abwehr durch den nächsten Vorgesetzten zu unterweisen.

4.2. Gefahrstoffe

Mit Gefahrstoffen dürfen im Bergmannsheil nur Personen umgehen, die zuvor über den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen wurden. Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen dürfen Dritte nicht gefährdet werden.

Gelagert werden darf nur die Menge an gefährlichen Arbeitsstoffen, die am gleichen Arbeitstag verarbeitet wird. Bei Arbeitsunterbrechung (Feierabend, Wochenende) sind diese Arbeitsstoffe vom Krankenhausgelände zu entfernen (z. B. Propangasflaschen auf Dachflächen oder Durchgängen) oder so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben und dass die Stoffe keine erhöhte Brandlast darstellen.

4.3. Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte

Für die Arbeiten notwendige Arbeitsmittel und Maschinen wie Leitern, Bohrmaschinen usw., sind vom Auftragnehmer in ausreichender Anzahl mitzubringen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die benutzten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmittel, die erforderlichen Prüfungen durchführen zu lassen. Die Mitarbeiter sind im Umgang mit den Arbeitsmitteln zu unterweisen.

4.4. Persönliche Schutzausrüstung

Bei gefährlichen Arbeiten ist die vorgeschriebene Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Brille, Absturzsicherung) zu benutzen. Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern dazu die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat die Benutzung der Schutzausrüstung sicherzustellen.

4.5. Medien

Die Unterbrechung von Medien (elektrische Energie, Wasser, Druckluft, technische und medizinische Gase, Vakuum) sind wegen ihrer Bedeutung für die vitalen Funktionen von Patienten nur nach verbindlicher Verabredung mit den Verantwortlichen erlaubt.

4.6. Erste Hilfe, Notfälle

Wenn ein Mitarbeiter unmittelbare medizinische Hilfe benötigt („Erste Hilfe“), so ist diese unter der internen Telefonnummer „1111“ anzufordern. Dazu nennt der Mitarbeiter seinen Namen, erklärt den Ort des Notfalles und die Art der Verletzung. Die Telefonzentrale beendet den Anruf nach eventuellen weiteren Fragen. Der eintreffende Notdienst wird, wenn möglich, von einem freien Mitarbeiter eingewiesen.

Der gleiche Ablauf ist bei einem Notfall Dritter (Mitarbeiter anderer Firmen, Besucher, Patienten) einzuhalten.

4.7. Alleinarbeit

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

5. Brandschutz

Hinweise auf Maßnahmen im Brandfall enthalten die überall aushängenden Brandschutzordnung sowie die Flucht- und Rettungswegpläne. Jeder beauftragte Unternehmer und deren Mitarbeiter müssen die für den Arbeitsbereich erforderlichen Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen abstimmen.

Es besteht im gesamten Krankenhaus Rauchverbot.

Einzelne Bereiche des Hauses werden durch Rauchmelder brandschutztechnisch überwacht. Die Rauchmelder sind mit einer Brandmeldeanlage verbunden. Bei Feuer, Rauch, Staub und Dampf wird Alarm ausgelöst. Fehlalarme, die auf Tätigkeiten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sind zu vermeiden. Dies ist Aufgabe des Auftragnehmers. Bei Nichtbeachtung trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr.

5.1. Brandfall

Jede Rauch- und Feuerentwicklung ist vor allen anderen Maßnahmen sofort durch Betätigung des nächstgelegenen Druckknopfmelders, anschließend durch telefonische Alarmierung (Telefon 55) zu melden. In der Telefonzentrale werden dann die weiteren übergeordneten Maßnahmen nach Alarmplan durchgeführt.

Nach der Alarmierung sind alle notwendigen Maßnahmen zu Gefahrenabwehr zu treffen. Löschversuche usw. sind nur durchzuführen, sofern sie ohne eigene Gefährdung möglich sind. Bereiche sperren, andere Mitarbeiter informieren.

5.2. Löscheinrichtungen

Feuerlöscher, die für das Ausführen von feuergefährlichen Arbeiten gefordert sind, hat der Auftragnehmer zu stellen. Sie sind entsprechend den Vorschriften zu warten.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über den Gebrauch der Feuerlöscheinrichtung regelmäßig zu unterweisen.

5.3. Feueregefährliche Arbeiten

Aus Gründen des Brandschutzes sind Arbeiten mit offenem Feuer (Schweißen, Trennen usw.) ohne vorherige schriftliche Verabredung (Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten) verboten. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Technik ausgeführt werden. Während der Durchführung der Arbeiten ist die ausführende Firma bis zur Anschlusskontrolle und der Übergabe an die Haustechnik für die Brandwache verantwortlich.

Weiter ist zu beachten, dass Arbeiten mit Rauch- und Staub-Entwicklung die empfindliche Rauchmeldeanlage aktivieren können, so dass unmittelbar ein Feuerwehreinsatz erfolgt. Bei Missachtung (auch fahrlässig) berechnen wir die Kosten für den Feuerwehreinsatz und der internen Hilfskräfte an den Verursacher.

Die Technik nimmt Brandschleifen aus den Meldungen heraus und nimmt sie nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb.

6. Umweltschutz

Die geltenden Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6.1. Abfall

Die im Bergmannsheil geltende Müllsortierung ist zu berücksichtigen. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall selbst zu beseitigen. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen.

Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich das Bergmannsheil vor, die Entsorgung, zuzüglich des eigenen Aufwandes, auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

6.2. Gewässerschutz

Die gültigen Abwasserverordnungen und Gesetze, insbesondere das Vermischungsverbot sowie das Einleitungsverbot von gefährlichen Substanzen (Gefahrstoffe) sind zu beachten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

6.3. Lärm

Im Bergmannsheil sind besondere Maßnahmen zur Minderung von Lärm erforderlich. Es sind lärmarme Arbeitsverfahren anzuwenden. Die Ruhezeiten der Patienten müssen berücksichtigt werden.

6.4. Luftverschmutzung

Arbeiten, bei denen Staubentwicklung zu erwarten ist bzw. auftritt, müssen zuvor mit den Koordinatoren und eventuell der Hygiene über geeignete Schutzmaßnahmen beraten und diese umgesetzt werden.

7. Umgang mit personenbezogenen Daten

Besonders bei der Softwarepflege und anderen Wartungsarbeiten an IT-Anlagen kann der Mitarbeiter der Fremdfirma Zugang zu personen- und betriebsbezogenen Daten erhalten. Dann greifen zusätzlich die Bestimmungen der Dienstanweisung „Datenschutz“.

In diesem Fall füllen Sie bitte die „Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis und zur Schweigepflicht für Mitarbeiter von Fremdfirmen“ aus.

8. Rechtsquellen

Arbeitsschutzgesetz

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Gefahrstoffverordnung

§ 17 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

(1) Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.

(2) Jeder Arbeitgeber hat seinen Verantwortungsbereich so zu organisieren, dass Maßnahmen getroffen werden, um betrieblichen Gefahren wirksam zu begegnen. Wenn im Rahmen des Fremdfirmeneinsatzes für Beschäftigte die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung besteht, ist vom Arbeitgeber, in dessen Betrieb die Tätigkeiten durchgeführt werden, vor der Aufnahme der Tätigkeiten ein Koordinator zu bestellen. Alle beteiligten Firmen stellen dem Koordinator die sicherheitsrelevanten Informationen, die Gefährdungsbeurteilung zu den erforderlichen Tätigkeiten und Informationen zu den durchgeführten Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb die Tätigkeiten durchgeführt werden, hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirmen in das im Betrieb bestehende System zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten einbezogen werden, um Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen oder Betriebsstörungen vorzubeugen. Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die sicherheitsrelevanten Verhaltensvorschriften durch seine Beschäftigten beachtet werden. Im Falle festgestellter Verstöße hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Alle Arbeitgeber, Auftraggeber und Auftragnehmer haben bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Auswahl der Verfahren, die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten und die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Ergänzend sind mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Betrieben zu berücksichtigen, sofern diese Wechselwirkungen zu einer zusätzlichen Gefährdung führen können. Die Ergebnisse der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung sind von allen Beteiligten zu dokumentieren.

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGAV A1

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, so weit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.